

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 8. Mai 2020	Nr. 70
------	--------------------------	--------

## Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen

Vom 28. April 2020

Der Senat beschließt:

### Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 15. August 2019 (Brem.ABl. S. 1061) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 18a Vorlagen mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 26a Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Bürgerschaft mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs“
3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:  

„§ 18a

### Vorlagen mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs

Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, sind auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), insbesondere nach ihrem Artikel 4 Absatz 3 und 4 und den Artikeln 5 bis 7, zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich vor der Zuleitung an den Senat, bei Gesetzentwürfen spätestens jedoch vor dem Gesetzesbeschluss der Bürgerschaft. Die Öffentlichkeit ist nach Artikel 8 der vorgenannten Richtlinie zu beteiligen; hierzu sind Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Internet zu veröffentlichen. Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und der Transparenz richten sich nach Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie. Darüber hinaus

gelten die von der Senatorin für Kinder und Bildung herausgegebenen Regelungen zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie.“

4. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

**Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Bürgerschaft mit Regelungen  
zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs**

Bei Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Bürgerschaft, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Gesetzesvorlage entsprechend § 18a durchzuführen und gegenüber der Bürgerschaft zu vertreten.“

**Artikel 2**

Dieser Beschluss tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Bremen, den 28. April 2020

Der Senat